



Brüssel, den 7. November 2017  
(OR. en)

14039/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2017/0281 (NLE)

---

---

AELE 76  
EEE 50  
N 48  
ISL 43  
FL 33  
MI 781  
ECOFIN 910  
UEM 300  
STATIS 74

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. November 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 639 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES vom ... über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 639 final.

---

Anl.: COM(2017) 639 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.11.2017  
COM(2017) 639 final

2017/0281 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union  
im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des  
Anhangs XXI (Statistik)  
des EWR-Abkommens**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Mit dem Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (im Anhang des Vorschlags für einen Beschluss des Rates) soll Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens geändert werden, um die Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates<sup>1</sup> in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

Mit der Verordnung (EU) 2016/792 wird ein gemeinsamer Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung harmonisierter Verbraucherpreisindizes und des Häuserpreisindex (HPI) auf Ebene der Union sowie auf nationaler Ebene geschaffen.

Liechtenstein legt keine derartigen Indizes fest und beantragt daher, von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen zu werden. Liechtenstein ist derzeit aufgrund einer Anpassung unter Nummer 19a Buchstabe f des Anhangs XXI des EWR-Abkommens von der in der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995<sup>2</sup> vorgesehenen Datenerhebung befreit. Liechtenstein beantragt daher, dass diese Ausnahmeregelung auch in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/792 weiterhin Anwendung findet.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird die bereits bestehende Politik der Europäischen Union auf die EWR-EFTA-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) ausgedehnt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Ausdehnung des EU-Besitzstands auf die EWR-EFTA-Staaten durch die Einbeziehung dieser Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Abkommens, im Bestreben, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die in das EWR-Abkommen aufzunehmenden Rechtsvorschriften beruhen auf Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen<sup>3</sup> auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Die Kommission legt dem Rat in Zusammenarbeit mit dem EAD den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union

---

<sup>1</sup> ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 11.

<sup>2</sup> ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Subsidiarität:

Das Ziel dieses Vorschlags, nämlich die Sicherstellung der Homogenität im Binnenmarkt, kann auf der Ebene der Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden und ist daher wegen der Wirkung der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen.

Die Übernahme des EU-Besitzstandes in das EWR-Abkommen wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführt, womit der gewählte Ansatz bestätigt wird.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip geht dieser Vorschlag nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Im Einklang mit Artikel 98 des EWR-Abkommens ist das gewählte Instrument der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss stellt die wirksame Umsetzung und Durchführung des EWR-Abkommens sicher. Zu diesem Zweck fasst er Beschlüsse für die in dem EWR-Abkommen vorgesehenen Fälle.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Nicht anwendbar.

- **Folgenabschätzung**

Nicht anwendbar.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Es werden keine Auswirkungen auf den Haushalt durch die Aufnahme der Verordnung (EU) 2016/792 in das EWR-Abkommen erwartet.

### **5. SONSTIGE ELEMENTE**

Nicht anwendbar.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

vom ...

### **über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>5</sup> (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Daher sollte der Standpunkt der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens zu

---

<sup>4</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

<sup>5</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates<sup>6</sup> (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 11).

vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*